

Regierungsratsbeschluss

vom 17. August 2021

Nr. 2021/1170

KR.Nr. I 0149/2021 (DDI)

Interpellation Fraktion SVP: Polizeieinsatz in Solothurn und Umgebung vom 29. Mai 2021

Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Es ist allgemein bekannt, dass die auf den 29. Mai 2021 in der Stadt Solothurn angekündigte Demonstration gegen die Corona-Massnahmen nicht bewilligt und demzufolge vom Veranstalter abgesagt wurde. Dasselbe war bezüglich einer geplanten Gegendemonstration zu vernehmen. Trotz der Absage wurde die Stadt komplett abgeriegelt und unbescholtene Bürger konnten nur unter widrigen Umständen die Stadt überhaupt betreten. Alle standen unter Generalverdacht, potentielle Demonstranten zu sein. Sogar im Umfeld der Stadt fanden Verkehrskontrollen statt und bei der Ausfahrt Solothurn kam es zu einem Rückstau. Besorgte Bürger und Bürgerinnen erkundigten sich bei uns über Sinn und Unsinn, Verhältnismässigkeit und Kosten für den Steuerzahler. Der Presse war zu entnehmen, dass das massive Polizeiaufgebot mit Corps aus den Konkordats-Kantonen zu Kosten von 70'000 Franken für den Kanton Solothurn führe. Als Begründung für diesen massiven Aufmarsch war einzig zu vernehmen, dass lediglich der verfassungsmässige und gesetzliche Auftrag erfüllt wurde.

Wir bitten die Regierung höflich um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wer hat diesen Einsatz angeordnet und wer trägt die Verantwortung?
2. Fand in diesem Zusammenhang eine Kommunikation zwischen Bund und Kanton im Vorfeld des Einsatzes statt? Wenn ja, welche?
3. Waren der Einsatz und das Aufgebot verhältnismässig? Bisher gab es bei solchen Veranstaltungen doch keine Gewaltbereitschaft.
4. Es war bekannt, und es wurde sogar in vielen Kanälen der sozialen Medien dazu aufgefordert, als Massnahmen-Kritiker nicht nach Solothurn zu gehen, sondern an die bewilligte Demonstration nach Genf. Dies musste die Kantonspolizei (Kapo) Solothurn auch gewusst haben und hätte das Dispo dementsprechend anpassen können. Wieso ist dies nicht passiert?
5. Musste ein Wasserwerfer ins Dispo aufgenommen werden? Bisher war ein Wasserwerfer in keiner Stadt im Zusammenhang mit Demonstrationen gegen die Corona-Massnahmen im Einsatz.
6. Wie hoch sind die final zu erwartenden pagatorischen Kosten, inkl. diejenigen, die am 21. Juni 2021 (Datum des Zeitungsartikels) noch nicht fällig waren oder noch nicht in Rechnung gestellt wurden?
7. Wie hoch sind die final zu erwartenden kalkulatorischen Kosten?
8. Wie wurden resp. werden die Kosten mit den benachbarten Polizeikorps abgerechnet? Über individuelle Rechnungsstellung oder über interne Kontokorrente? Wann erfolgen diese Abrechnungen?
9. Aus welchen Gründen durften die Demonstrantinnen des Frauenstreiks (ohne Maske) am 14. Juni 2021 in Solothurn demonstrieren? Diejenigen vom 29. Mai 2021 nicht? Wie begründen Sie diese Ungleichbehandlung?
10. Aus welchen Gründen wurden bei früheren, tatsächlich stattgefundenen Krawallen der linksautonomen Szene keine derart grossen Schutzdispositive mit Strassensperren an den

Eingangssachsen und Wasserwerfern aufgefahren und jeglicher Anflug von Demonstration sogleich präventiv im Keim erstickt? Was war diesmal anders?

2. **Begründung**

Im Vorstosstext enthalten.

3. **Stellungnahme des Regierungsrates**

3.1 Zu den einzelnen Fragen

3.1.1 Zu Frage 1:

Wer hat diesen Einsatz angeordnet und wer trägt die Verantwortung?

Das Gesuch um Durchführung eines Protestmarsches mit Kundgebung für Samstag, 29. Mai 2021 ab 13 Uhr wurde von der dafür zuständigen Behörde der Stadt Solothurn abgelehnt. Der Entscheid wurde zweitinstanzlich von der städtischen Beschwerdekommision bestätigt. Die Verfügung erwuchs in Rechtskraft. Somit lag eine vollstreckbare Anordnung vor.

Der Stadtpräsident, Kurt Fluri hat den politischen Auftrag formuliert, dass bei dieser rechtlichen und epidemiologischen Ausgangslage eine unbewilligte Demonstration zu verhindern sei respektive nach dem zweitinstanzlichen Urteil, das bekräftigte Verbot durchgesetzt werden soll. Aufgabe der Polizei Kanton Solothurn ist es u.a., die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten und Behörden bei der Durchsetzung der Rechtsordnung im Rahmen des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 zu unterstützen (§§ 1-4 KapoG; BGS 511.11). Es gehört zu den gesetzlichen Aufgaben der Polizei, rechtskräftige Kundgebungsverbote – sofern möglich und verhältnismässig – durchzusetzen, das heisst illegale Kundgebungen zu verhindern. Die aus dem politischen Auftrag abgeleitete polizeiliche Einsatzstrategie wurde dem Stadtpräsidenten von Solothurn und der zuständigen Departementsvorsteherin in insgesamt drei Besprechungen erläutert und von diesen zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Gesamteinsatzleitung oblag dem Kommandanten der Polizei Kanton Solothurn.

3.1.2 Zu Frage 2:

Fand in diesem Zusammenhang eine Kommunikation zwischen Bund und Kanton im Vorfeld des Einsatzes statt? Wenn ja, welche?

Nein. Die Polizeihochheit steht den Kantonen zu. Für die Durchsetzung kommunaler Kundgebungsverbote und die sicherheitspolizeiliche Bewältigung eines solchen Ereignisses ist der betroffene Kanton zuständig

3.1.3 Zu Frage 3:

Waren der Einsatz und das Aufgebot verhältnismässig? Bisher gab es bei solchen Veranstaltungen doch keine Gewaltbereitschaft.

Diese Einschätzung trifft nicht zu. Die vorangehenden Kundgebungen zeigten vielmehr eine zunehmend aggressive Grundstimmung. Es kam zu Beschimpfungen und Tätlichkeiten gegenüber unbeteiligten Dritten und Polizeikräften. Sobald diese versuchten, der Rechtsordnung Nachachtung zu verschaffen, wozu auch die damals geltenden Anti-Corona-Massnahmen gehörten, erhöhte sich die Gewaltbereitschaft einiger Teilnehmer und Teilnehmerinnen. An der Kundge-

bung in Aarau, die 3 Wochen vor dem Solothurner Anlass stattgefunden hatte, "befreiten" teilnehmende Sympathisanten sogar einen von der Polizei rechtmässig angehaltenen Kundgebungsteilnehmer.

Bei genügend grosser Teilnehmerzahl gewinnt eine Menschenmasse bekanntlich an Stärke und Macht. Fortan ist es die "Gewalt der Strasse", welche den Verlauf der (illegalen) Kundgebung diktiert, nicht mehr das Gesetz. Ist eine solche Situation einmal eingetreten, lässt sich die Rechtsordnung nicht mehr mit rechtsstaatlich angemessenen Mitteln durchsetzen. Aus diesem Grund war die Polizei bestrebt, eine solche Situation gar nicht erst entstehen zu lassen. Die einzige erfolgreiche Vorgehensweise, um unrechtmässige, sprich illegale Veranstaltungen zu verhindern, besteht darin, von Beginn weg auch kleinere Personenansammlungen gar nicht erst entstehen zu lassen.

Vorliegend kam die illegale Kundgebung nicht zustande, die Polizei konnte die Rechtsordnung durchsetzen. Somit waren Einsatz und Aufgebot augenscheinlich geeignet. Die Polizei setzte die mildesten zur Verfügung stehenden Mittel ein: Die gestützt auf § 37 Abs. 1 Bst. c KapoG verfüigten Wegweisungen / Fernhaltungen beschränkten sich örtlich und zeitlich auf das nötige Minimum. Im Unterschied zu vorangehenden Kundgebungen in anderen Städten musste die Polizei keinen Pfefferspray einsetzen und es kam zu keinen Pöbeleien oder Handgreiflichkeiten, weder gegenüber unbeteiligten Stadtbesuchern noch gegenüber den Polizeikräften. Ein Missverhältnis zwischen den genannten Mitteln und dem angestrebten Zweck (Durchsetzung einer rechtmässigen und vollstreckbaren Anordnung) ist offensichtlich nicht vorgelegen. Zusammenfassend ist die Verhältnismässigkeit von Einsatz und Aufgebot nicht ernsthaft in Zweifel zu ziehen.

3.1.4 Zu Frage 4:

Es war bekannt, und es wurde sogar in vielen Kanälen der sozialen Medien dazu aufgefordert, als Massnahmen-Kritiker nicht nach Solothurn zu gehen, sondern an die bewilligte Demonstration nach Genf. Dies musste die Kantonspolizei (Kapo) Solothurn auch gewusst haben und hätte das Dispo dementsprechend anpassen können. Wieso ist dies nicht passiert?

Ein wesentlicher Bestandteil der polizeilichen Kommunikationsstrategie war es, potenziell Interessierte auf verschiedenen Kanälen aufzufordern, in Solothurn nicht an der illegalen Kundgebung teilzunehmen. Inwieweit solchen Aufrufen Folge geleistet wird, lässt sich im Voraus nicht abschätzen. Auch mit den gesuchstellenden Vereinsvertretern wurde Kontakt aufgenommen. Sie erklärten, sich an das Verbot halten und die Kundgebung in Genf durchführen zu wollen. Weiter erklärte der Verein, er könne jedoch keinen Einfluss auf andere Gruppierungen nehmen, sollten diese sich ungeachtet des alternativen Veranstaltungsorts in Solothurn versammeln. Diese Ausgangslage liess keine Anpassung des Dispositivs zu.

Zudem war dies aus folgenden Gründen nicht angebracht: Erfahrungsgemäss ist jeweils entscheidend, für welchen Veranstaltungsort sich die "Anführer" einer Gruppierung entscheiden. Vorliegend nahmen insbesondere Treichler und andere Personen aus der Innerschweiz diese Rolle wahr. Ob sie nach Genf reisen würden, war fraglich. Mit dieser Einschätzung lag die Polizei im Übrigen richtig. Bereits in den frühen Morgenstunden stellte sie in der Altstadt 10 Treichler fest, weitere Anführer wurden am Nachmittag angehalten. Zweitens waren die Botschaften und Kommentare in den sozialen Medien alles andere als einheitlich. Vielmehr handelte es sich dabei um überaus unterschiedliche, gegenteilige und widersprüchliche Hinweise. Festzustellen war ein zunehmend konspiratives Verhalten potenzieller Teilnehmer und Teilnehmerinnen sowie eine gewisse Freude am Katz-und-Maus-Spiel mit der Polizei. Die illegale Kundgebung in Aarau konnte letztlich nicht verhindert werden, weil die Teilnehmer und Teilnehmerinnen die Innenstadt als Einzelperson oder Paar, gleichsam unerkant von der Polizei, betreten hatten und sich erst danach zu einer Menschenmenge zusammenschlossen. Zudem kam es in den sozialen Me-

dien auch zu Aufrufen, sich in Solothurn zu einer Gegenkundgebung zu versammeln. Das Zusammentreffen zweier unterschiedlicher Gruppierungen kann bekanntlich verheerende Folgen für die öffentliche Sicherheit und entsprechende Folgekosten nach sich ziehen.

3.1.5 Zu Frage 5:

Musste ein Wasserwerfer ins Dispo aufgenommen werden? Bisher war ein Wasserwerfer in keiner Stadt im Zusammenhang mit Demonstrationen gegen die Corona-Massnahmen im Einsatz.

Wasserwerfer gehören zum Fahrzeugpark verschiedener Polizeikorps (bspw. BE, BS, LU). Bei Bedarf können diese Korps rasch auf ihn zurückgreifen. In Solothurn wurde der Wasserwerfer beigezogen und in Reserve gehalten, um schnell und angemessen auf mögliche Entwicklungen, insbesondere einen unfriedlichen Verlauf mit Eskalationen, reagieren zu können. Nicht nur gab es die erwähnten Aufrufe zu einer Gegenkundgebung, vielmehr war auch mit der Ankunft von Personen aus der linksautonomen Szene zu rechnen. Ein Aufeinandertreffen der beiden Gruppierungen musste durch entsprechende Vorbereitungen und Eventualplanungen verhindert werden. Ausserdem galt es, das örtlich exponierte Impfzentrum zu sichern. Der gewählte Parkstandort des Wasserwerfers markierte einerseits die dazu erforderliche Polizeipräsenz, andererseits drängte er sich aus einsatztaktischen Gründen auf (rasche und direkte Verschiebung möglich).

Ein der Interpellation allgemein zugrundeliegende Missverständnis zeigt sich hier exemplarisch: Der Umstand, dass sich letztlich nur wenige Personen während kurzer Zeit in der Altstadt versammeln konnten, zeigt den Erfolg des Polizeieinsatzes. Wer der Meinung ist, die Rechtsordnung hätte sich auch mit weniger Einsatzkräften und einem anderen Dispositiv durchsetzen lassen, unterliegt einem Trugschluss und stellt die Wirkung der eingesetzten Mittel in Abrede.

3.1.6 Zu Frage 6:

Wie hoch sind die final zu erwartenden pagatorischen Kosten, inkl. diejenigen, die am 21. Juni 2021 (Datum des Zeitungsartikels) noch nicht fällig waren oder noch nicht in Rechnung gestellt wurden?

Die pagatorischen Kosten für die ausserkantonalen Einsatzkräfte und deren Fahrzeuge, für die Aufwendungen für Absperrungen und Verpflegung betrugen insgesamt Fr. 84'000.-

3.1.7 Zu Frage 7:

Wie hoch sind die final zu erwartenden kalkulatorischen Kosten?

Die kalkulatorischen Kosten belaufen sich insgesamt auf Fr. 214'000.-. Sie setzen sich zusammen aus den Lohnkosten (Fr. 175'000.-), den Sozialleistungen (Fr. 35'000.-) und den Kosten für den internen Sachaufwand (Fr. 4'000.-).

Zum grössten Teil wären diese Kosten auch ohne Beizug von Einsatzkräften aus den Konkordatskantonen entstanden. Denn Art. 2 Abs. 2 des Konkordats über die polizeiliche Zusammenarbeit in der Nordwestschweiz vom 20. Januar 1995 (nachfolgend Konkordat; BGS 511.541) beschränkt die Unterstützung auf Ereignisse, die der ersuchende Kanton mit allen ihm zur Verfügung stehenden Einsatzkräften nicht alleine bewältigen kann (Subsidiaritätsprinzip).

3.1.8 Zu Frage 8:

Wie wurden resp. werden die Kosten mit den benachbarten Polizeikorps abgerechnet? Über individuelle Rechnungsstellung oder über interne Kontokorrente? Wann erfolgen diese Abrechnungen?

Nach Eingang der entsprechenden Rechnungen gestützt auf das Konkordat respektive auf dessen Gebührentarif werden diese nach bewährter Praxis direkt beglichen.

3.1.9 Zu Frage 9:

Aus welchen Gründen durften die Demonstrantinnen des Frauenstreiks (ohne Maske) am 14. Juni 2021 in Solothurn demonstrieren? Diejenigen vom 29. Mai 2021 nicht? Wie begründen Sie diese Ungleichbehandlung?

Bewilligungsbehörde für die Demonstration vom 14. Juni 2021 war nicht der Kanton, sondern die Stadt Solothurn. Zuständig für die Lagebeurteilung war die Stadtpolizei, nicht die Polizei Kanton Solothurn. Die Stadtpolizei ersucht das kantonale Polizeikorps nur bei Bedarf um personelle Unterstützung oder die Einsatzleitung geht aus anderen Gründen an die Kantonspolizei. Für den Frauenstreik sah die Stadtpolizei von einem solchen Ersuchen ab, weshalb die Frage nicht an den Kanton zu richten ist.

3.1.10 Zu Frage 10:

Aus welchen Gründen wurden bei früheren, tatsächlich stattgefundenen Krawallen der linksautonomen Szene keine derart grossen Schutzdispositive mit Strassensperren an den Eingangsachsen und Wasserwerfern aufgefahren und jeglicher Anflug von Demonstration sogleich präventiv im Keim erstickt? Was war diesmal anders?

Ausschlaggebend sind jeweils die Ausgangslagen: Während sich die Polizei vorliegend vorbereiten und aus den Erfahrungen der vorangehenden Kundgebungen in anderen Kantonen gewisse Lehren ziehen konnte, schliessen sich linksautonome Personen in aller Regel eher spontan zu einer Kundgebung zusammen, ohne vorher ein Bewilligungsgesuch eingereicht zu haben. Dementsprechend spontan muss die Polizei reagieren, eigentliche Vorbereitungen kann sie oftmals nicht treffen.

Reichen Personen aus linksautonomen Kreisen ordnungsgemäss ein Gesuch ein und/oder treffen sie weitere organisatorische Vorbereitungen, steht der Polizei eine Vorbereitungszeit zur Verfügung, welche sie selbstverständlich nutzt, um das Einsatzdispositiv zu erstellen und die nötigen Einsatzkräfte aufzubieten. Die Demonstration vom 20. Oktober 2017 beispielsweise wurde nach einer Risikobeurteilung der Stadtpolizei von der Stadt bewilligt. Nachdem ein unfriedlicher Verlauf jedoch in Betracht gezogen werden musste, stand ebenfalls ein erhebliches Polizeikontingent im Einsatz (Stadt- und Kantonspolizei Solothurn und unterstützt von Polizeikräften aus drei Konkordatskantonen).

Die Polizei Kanton Solothurn nimmt die Lagebeurteilung jeweils gestützt auf eine objektive Risikoeinschätzung vor. Einsatz und Aufgebot richten sich einzig nach sicherheitspolizeilichen Kriterien.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Eng'.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern
Polizei Kanton Solothurn
Stadt Solothurn, Stadtpräsidium, Baselstrasse 7, 4502 Solothurn; via Polizeikommando
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat